

Synopse zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Gebühren ab 1. Februar 2022				Gebühren ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Beschluss Kreistag am 26. März 2025)			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Anmerkungen (nur intern)
1	Allgemeine Amtshandlungen			1	Allgemeine Amtshandlungen		
1.1	Beglaubigungen			1.1	Beglaubigungen		
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10		1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10	
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10		1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10	
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10		1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10	
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.				Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.	
1.1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 erfassten Fällen	0,75 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr		1.1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 erfassten Fällen	0,75 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr	
		Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.				Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.	
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170		1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170	
1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte			1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte		
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10		1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10	
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700		1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700	
1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75		1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75	
1.5	Fristverlängerungen			1.5	Fristverlängerungen		
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10		1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10	
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40		1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40	
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10		1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10	
		Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10.				Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10.	
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10		1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10	

Synopse zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Gebühren ab 1. Februar 2022			Gebühren ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Beschluss Kreistag am 26. März 2025)			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Anmerkungen (nur intern)
2	Besondere Amtshandlungen		2	Besondere Amtshandlungen		
2.1	Landkreisordnung		2.1	Landkreisordnung		
2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	5 bis 500	2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	10 bis 500	Mindestgebühr 10 EUR
2.2	Schulen		2.2	Schulen		
2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	34	2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	44	alle Kalkulationen mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises, Archivrecherchen führen zu steigenden Gebühren
2.2.2	Kopie einer Zeugniskopie nach Verlust	13	2.2.2	Ausstellen einer Zeugniskopie ohne Vorlage eines Zeugnisses (z. B. Verlust)	17	
			2.2.3	Verpflichtungsbescheid zur Schulanmeldung (Androhung)	120	bisher 110 EUR erhoben, wird neu in das KVZ aufgenommen (Schulverweigerer)
			2.2.4	Bescheid zur Zwangsgeldfestsetzung	131	bisher 130 EUR erhoben, wird neu in das KVZ aufgenommen (Schulverweigerer)
2.3	Gesundheit		2.3	Gesundheit		
2.3.1	Reisemedizinische Beratung	48	2.3.1	Reisemedizinische Beratung	71	Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.4	Denkmalschutz		2.4	Denkmalschutz		
2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	52 bis 1.056	2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	57 bis 1.380	Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.5	Rechtsamt		2.5	Rechtsamt		
2.5.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art . 233 § 2 Abs.3 EGBGB (§ 11 b VermG)	50 bis 150	2.5.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art . 233 § 2 Abs.3 EGBGB (§ 11 b VermG)	75 bis 230	Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.5.2	Genehmigung (genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters)	25 bis 50	2.5.2	Genehmigung (genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters)	35 bis 80	Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.5.3	Abberufung des gesetzlichen Vertreters	25 bis 100	2.5.3	Abberufung des gesetzlichen Vertreters	35 bis 155	Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.6	Gutachterausschuss		2.6	Gutachterausschuss		Kalkulation mit den aktuellen Kostensätzen des Landkreises
2.6.1	Bodenrichtwertauskunft		2.6.1	Bodenrichtwertauskunft		
2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 je Bodenrichtwert	2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	45 je Bodenrichtwert	
2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV- oder Excel-Datei)	150 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz	2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV- oder Excel-Datei)	210 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz	
2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte		2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte		
2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	65 bis 250	2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	95 bis 310	
2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.2.1	2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.2.1	
2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS)	250 % von Tarifstelle 2.6.2.1	2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS)	250 % von Tarifstelle 2.6.2.1	
2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	30 bis 105	2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	40 bis 130	
2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO		2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO		
2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140	2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140	
2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.3.1	2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.3.1	
2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung		2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung		
2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20, je weiteren Fall 10 , mind. 40	2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 25, je weiteren Fall 15 , mind. 50	
2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde	2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	50 je angefangene halbe Stunde	

Synopse zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Gebühren ab 1. Februar 2022			Gebühren ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Beschluss Kreistag am 26. März 2025)			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Anmerkungen (nur intern)
2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	30 je Auskunft	2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	45 je Auskunft	
2.6.6	Erstattung von Gutachten		2.6.6	Erstattung von Gutachten		
2.6.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB		2.6.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB		
2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.200	2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.600	
2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.000	2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.500	
2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.100	2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.700	
2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.350	2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 2.100	
2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500000 EUR	1,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.600	2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500000 EUR	1,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 3.000	
2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 2.850	2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 5.200	
2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 5.350	2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.000	
2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.600	2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 17.500	
		Anmerkung zu 2.6.6.1			Anmerkung zu 2.6.6.1	
		(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet ohne, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.			(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet ohne, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
		(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.			(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
		(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.			(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
		(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.			(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.	
		(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.			(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	
		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.			(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
		(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes.			(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes.	
		(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.			(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
		(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrs wertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10% bis 30 % berechnet.			(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrs wertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10% bis 30 % berechnet.	

Synopse zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Gebühren ab 1. Februar 2022			Gebühren ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Beschluss Kreistag am 26. März 2025)			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Anmerkungen (nur intern)
2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	1.500	2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	2.000	
2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	1.500	2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	2.000	
2.6.7	sonstige Amtshandlungen		2.6.7	sonstige Amtshandlungen		
2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 je angefangene halbe Stunde, mind. 90	2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	60 je angefangene halbe Stunde, mind. 120	
2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mind. 75	2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	50 je angefangene halbe Stunde, mind. 100	
			2.7	Straßenrecht		
			2.7.1	Erteilung einer Sondernutzung nach § 18 SächsStrG	38 bis 3.005	11 Fälle
			2.7.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 127 TKG	38 bis 3.005	49 Fälle
			2.7.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 SächsStrG	38 bis 3.005	6 Fälle
3	Schreibauslagen		3	Schreibauslagen		
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform (Ausfertigungen und Abschriften)		3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform (Ausfertigungen und Abschriften)		
3.1.1	in Papierform		3.1.1	in Papierform		
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten		3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten		
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß		3.1.1.1.1	in schwarz-weiß		
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite	3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite	
3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite	3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite	
3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite	3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite	
3.1.1.1.2	in Farbe		3.1.1.1.2	in Farbe		
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite	3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite	
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite	3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite	
3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite	3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite	
3.1.1.2	für jede weitere Seite		3.1.1.2	für jede weitere Seite		
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß		3.1.1.2.1	in schwarz-weiß		
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite	3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite	
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite	3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite	
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite	3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite	
3.1.1.2.2	in Farbe		3.1.1.2.2	in Farbe		
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite	3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite	
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite	3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite	
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite	3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite	
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke		3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke		
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß		3.1.1.3.1	in schwarz-weiß		
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite	3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite	
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite	3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite	

Synopse zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Gebühren ab 1. Februar 2022				Gebühren ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Beschluss Kreistag am 26. März 2025)			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR	Anmerkungen (nur intern)
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite		3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite	
3.1.1.3.2	in Farbe			3.1.1.3.2	in Farbe		
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite		3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite	
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite		3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite	
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite		3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite	
		An m e r k u n g zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.				An m e r k u n g zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
3.1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.			3.1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.		Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 dieses Gesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, <u>11 bis 13</u> , 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, <u>entsprechende Anwendung</u> .
3.1.2	in elektronischer Form			3.1.2	in elektronischer Form		
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei		3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei	
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß		3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß	
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger		3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger	
3.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 3.1. und 3.2. können bis auf das zehnfache erhöht werden.		3.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 3.1. und 3.2. können bis auf das zehnfache erhöht werden.	
3.3	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei		3.3	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei	Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 dieses Gesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, <u>11 bis 13</u> , 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, <u>entsprechende Anwendung</u> .